

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.761.921

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16687/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16687/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorwurf massiver Belästigungen in Tiroler Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- 1. Sind Ihnen die oben erwähnten Vorfälle in der Tiroler Polizei bekannt? Falls ja, wie und wann haben Sie davon erfahren?
- 2. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch mit dem Innenminister bzw. der Frauenministerin?
  - a. Wenn ja, in welcher Form?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Welche Schritte wurden gesetzt, um zu einer möglichst raschen Aufklärung der Vorfälle beizutragen?
- 4. Wurden seitens Ihres Ressorts Schritte eingeleitet, um die Vorfälle aufzuklären?
- 5. Ist es üblich, dass die Polizei die strafrechtliche Relevanz derartiger Vorfälle vorab beurteilt, wie das im Zitat des oben erwähnten Artikels der Fall ist?

- *6. Wurde zu diesem Fall eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt?*
  - a. *Wenn ja, wann und liegt bereits eine Entscheidung vor?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *7. Gibt es aktuell laufende Ermittlungen zu dieser Angelegenheit?*
  - a. *Wenn ja, welcher Art?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wurde die Ermittlungen in dieser Angelegenheit bereits abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?*

Mangels gesetzlicher Aufsichtsbefugnisse ergeben sich Berührungs punkte mit dem Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz nur soweit strafrechtliche Ermittlungen zu dem in der Anfrage relevierten Sachverhalt geführt werden oder wurden.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde nach bezughabender Berichterstattung des Landeskriminalamtes Tirol gemäß § 100 Abs 3a StPO von der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 16. Oktober 2023 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Aus den Ergebnissen der durchgeführten Erkundigungen der LPD Tirol ergaben sich laut Bericht der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörde keine Anfangsverdachtsmomente für gerichtlich strafbare Handlungen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

